

Edictalladung. Nachdem die hinterlassenen unmündigen Kinder des am 2. April 1835 verstorbenen Herrn General-Accise-Ober-Einnehmer Gottlob Friedrich Dpiz alhier, dessen überschuldeten Nachlaß durch ihren bestätigten Altersvormund, den Herrn Hofcommissar George Florey hier selbst, sub beneficio inventarii angetreten haben und deshalb die Erlassung von Edictalien nothwendig wird. Als habe ich

den zwölften Januar 1836

zum Liquidationstermine anberaumt, und werden Kreis-Amtswegen alle bekannten und unbekanntem Gläubiger des genannten Herrn Dpiz andurch geladen, im gedachten Termine zu rechter früher Gerichtszeit und resp. gehörig bevormundet, oder durch hinlänglich, und was die Ausländer betrifft, gerichtlich legitimirte Bevollmächtigte, unter der Verwarnung, daß sie beim Nichtanmelden für vom Schuldenwesen gänzlich ausgeschlossen und, nach Befinden, der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden geachtet werden, an Kreis-Amtsstelle alhier zu erscheinen, ihre Forderungen unter Beifügung der Documente, oder sonstigen Beweismittel, anzuzeigen, mit dem bestellten Nachlaßvertreter, Herrn Dr. Bruno Winkler alhier, über die Richtigkeit und unter sich über die Priorität ihrer Forderungen in den vorschristsmäßigen Sätzen und längstens binnen 6 Wochen zu verfahren und

den vierten Februar 1836

der Publication eines Präclusivbescheides wegen der Außengebliebenen sub poena publicati sich zu gewärtigen, hiernächst aber

den fünf und zwanzigsten Februar 1836,

welchen ich zu einem Verhörstermine bestimmt habe, wiederum persönlich und resp. bevormundet oder durch hinlänglich gerechtfertigte, auch zu Abschließung eines Vergleichs instruirte Bevollmächtigte zu rechter früher Gerichtszeit an Kreis-Amtsstelle sich einzufinden, mit dem Herrn Nachlaßvertreter sowohl unter sich die Güte zu pflegen, auch wo möglich, einen Vergleich abzuschließen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Gläubiger, welche in dem Termine außen bleiben, oder sich nicht, oder nicht deutlich erklären, für Einwilligende werden geachtet werden. Sollte ein Vergleich nicht zu Stande kommen, so ist

der zehnte März 1836

zur Inrotulation der Acten und deren Abgabe zum rechtlichen Verspruch und

der sechste Mai 1836

zur Eröffnung des Locations-Urtheils, unter der Verwarnung, daß beim Nichterscheinen der Gläubiger solches Mittags 12 Uhr für publicirt werde erachtet werden, terminlich anberaumt worden.

Kreis-Amt Leipzig, am 14. August 1835.

Königl. Sächs. Hofrath und Kreisamtmann daselbst.
Ferdinand August Kunad.

Edictalladung. Nachdem von dem unterzeichneten Stadtgerichte zu dem Vermögen der Herren Franz Joseph Paunay und Anton Norbert Berka, Kauf- und Handelsleute, unter der Firma: Paunay & Berka, der Concurß eröffnet worden ist, so werden alle bekannte und unbekanntem Gläubiger derselben hierdurch edictaliter und peremptorie, auch bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen, daß sie

den 7. September 1835,

als welcher Tag zum Liquidationstermine in genanntem Creditwesen anberaumt worden ist, früh um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube, entweder in Person oder durch hinlänglich, namentlich zum Vergleiche und soviel auswärtige Gläubiger betrifft, gerichtlich legitimirte Bevollmächtigte erscheinen, mit den Gemeinschuldnern oder, eintretenden Falles, dem curatori litis, die Güte pflegen und wo möglich einen Accord schließen, in dessen Entstehung binnen 6 Tagen vom Termine an gerechnet, ihre Forderungen unter Beibringung des erforderlichen Beweises, Production der darauf Bezug habenden Urkunden, auch Deducirung der Priorität, gebührend liquidiren, mit den Gemeinschuldnern oder, eintretenden Falles, dem curatori litis, welche, und zwar erstere durch einen verpflichteten Anwalt, binnen den nächsten 6 Tagen auf das Vorbringen der Gläubiger sub poena confessi et convicti sich einzulassen und zu antworten, auch die producirten Urkunden sub poena recogniti anzuerkennen haben, nicht minder der Priorität halber unter sich, von 6 zu 6 Tagen rechtlich verfahren, mit der Quadruplir beschließen und sodann

den 9. November 1835

der Inrotulation der Acten, nicht minder

den 23. November 1835

der Eröffnung eines Präclusiv-Bescheides, womit in contumaciam der Nichterscheinenenden Mittags 12 Uhr verfahren werden wird, gewärtig seyn sollen. Uebrigens sollen alle diejenigen, welche in